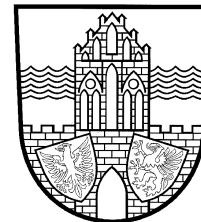


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

14. Jahrgang, Nr. 7 • Prenzlau, den 20. Dezember 2007 •



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 2 : **Bekanntmachung der Beschlüsse der 26. Sitzung des Kreistages Uckermark am 28.11.2007**
- Seite 5 : **8. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin (ZVWU) vom 23. November 2001**
- Seite 6 : **Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattung für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin**
- Seite 12 : **Verwaltungsgebührensatzung Bereich Abwasser des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU)**
- Seite 14 : **Satzung über die Aufhebung der am 25.04.2007 beschlossenen 1. Änderung der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 22.06.2005“**
- Seite 14 : **1.Änderung der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – ZOWA – vom 22.06.2005“**
- Seite 16 : **1.Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 22.06.2005“**
- Seite 18 : **Änderung der Verbandssatzung des ZOWA vom 22.06.2005**
- Seite 19 : **Satzung über die Aufhebung der am 06.12.2006 beschlossenen 1. Änderungssatzung zur „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigungssatzung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung- SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 22.06.2005“**
- Seite 19 : **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des ZOWA – Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Am Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Abwasserleitung in der Gemeinde Passow**
- Seite 20 : **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des ZOWA – Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Am Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung – Überleitung von Polßen nach Schmiedeberg**
- Seite 20 : **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA – Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark, OT Arendsee**
- Seite 21 : **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA – Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark, OT Gollmitz, Überleitung von Gollmitz nach Klein Sperrenwalde**
- Seite 21 : **Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)**
- Seite 25 : **4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)**
- Seite 26 : **Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über die Jahresrechnung des Landkreises Uckermark und die Entlastung des Landrates für das Jahr 2006**
- Seite 26 : **Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark**
- Seite 27 : **Jahresterminplanung 2008 für den Kreistag Uckermark**

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 26. SITZUNG DES KREISTAGES
UCKERMARK AM 28.11.2007

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 6: Zweite Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 94/2007

zu TOP 6.1: Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der DS-Nr.: 94/2007 - Ergänzung des Beschlusstextes / DS-Nr.: 131/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt:

„Die Drucksache 94/2007 ist im Beschlusstext wie folgt zu erweitern:

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, Regelungen zu treffen, die die bildungspolitischen Belange strukturschwacher Regionen des Landes derart berücksichtigen, dass die Bildungslandschaft des ländlichen Raumes ausgewogen gestaltet wird.

Dies kann zum Beispiel durch die Verringerung von Klassenfrequenzen oder auch den Verzicht auf Mindestzügigkeiten geschehen.“

zu TOP 6.2: Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der DS-Nr.: 94/2007 - Maßnahmeplanung für das Gymnasium Templin / DS-Nr.: 132/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag Uckermark beauftragt die Verwaltung, den nachfolgend aufgeführten Vorschlag unter Einbeziehung aller relevanten Partner umzusetzen und auf diesem Wege eine akzeptable Lösung für all jene Schüler zu schaffen, die den Abschluss der 10. Klasse nach Oberschulrecht einschließlich der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben und, abweichend von der Festlegung des 12-jährigen Abiturs, dieses nach 13 Jahren gesetzeskonform erlangen können. Dieser Beschlussvorschlag ist der Maßnahmeplanung für das Gymnasium Templin (DS 94/2007, S. 134) beizufügen.

Am Gymnasium Templin ist dazu ein paralleler Gymnasialzug in der gymnasialen Oberstufe einzurichten, der in einer 3-jährigen, mit der Wiederholung der Klassenstufe 10 beginnenden gymnasialen Oberstufe zum Abitur führt, um a) einen der bisherigen Gymnasialstandorte zu festigen und b) die Erreichbarkeit einer gymnasialen Ausbildung zumutbar für alle Interessenten und Berechtigten zu gestalten.“

zu TOP 6.3: Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der DS-Nr.: 94/2007 / DS-Nr.: 146/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt:

„1. In der 2. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark wird auf der Seite 83, Abs. 4, der folgende Satz ersatzlos gestrichen: „Darüber hinaus wird für einen Schulstandort in Prenzlau eine Auflösung aus Kapazitätserwägungen empfohlen.“

2. Auf den Seiten 125 und 132 wird der jeweils letzte Absatz ersatzlos gestrichen.“

zu TOP 6.4: Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung eines zentral gelegenen Standortes der Sekundarstufe 2 / DS-Nr.: 109/2007 – vom Kreistag am 26.09.07 in die Sitzung des KBA verwiesen

Herr Resch macht darauf aufmerksam, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um den Ursprungsantrag zu diesem Thema handelt, der auch im Ausschuss für Kultur und Bildung behandelt wurde und das beinhaltet, was mit dem bereits vorgetragenen Antrag der SPD-Fraktion beschlossen wurde. Er teilt mit, dass sich die Fraktionen von CDU und SPD zum SPD-Antrag verständigt haben und sich somit eine Abstimmung zum vorliegenden Antrag der CDU-Fraktion erübrigt.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 94/2007 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge mehrheitlich mit 9 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 102 Abs. 3 BbgSchulG die Zweite Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark.“

zu TOP 7: Bericht LOS – „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ im Landkreis Uckermark, Förderperiode 2006/07 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 120/2007

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur Durchführung des Programms „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ in den Jahren 2006/07 zur Kenntnis.“

zu TOP 8: 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 124/2007

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst).“

zu TOP 9: Bestellung von Herrn Hans-Erich Ruff zum Prüfer im Rechnungsprüfungsamt / Beschlussvorlage DS-Nr.: 125/2007

Herr Resch weist auf die in der Sitzung des Kreisausschusses am 20.11.07 in der Begründung der Drucksache vorgenommene redaktionelle Änderung hin, mit der im ersten Satz des vorletzten Absatzes die Formulierung „Landkreis Prenzlau“ durch „Landkreis Templin“ ersetzt wurde.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der genannten Änderung mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Ziff. 7 der Landkreisordnung, Herrn Hans-Erich Ruff mit Wirkung vom 01.12.2007 zum Prüfer im Rechnungsprüfungsamt zu bestellen.“

zu TOP 10: Benennung des leitenden Arztes des Rettungsdienstbereiches Uckermark / Berichtsvorlage DS-Nr.: 126/2007

„Der Kreistag nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis.“

zu TOP 11: Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für den Zeitraum 2009 und 2010 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 127/2007

Herr Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel legt einen Antrag der Fraktion „Rettet die Uckermark“ zur Änderung der DS-Nr.: 127/2007 vor, mit dem der Beschlussvorschlag neu gefasst werden soll. *(Der Antrag wurde nachträglich als DS-Nr.: 161/2007 registriert.)*

Der Kreistag lehnt den Antrag DS-Nr.: 161/2007 mit 15 Ja-Stimmen, 21 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen ab.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage DS-Nr.: 127/2007 unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mit 27 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag befindet am 02.07.2008 über die Entsorgungs- und Abfallgebührensatzung für den Zeitraum 2009 und 2010. Dies erfolgt unter Vorgabe folgender Eckpunkte:

- „1. Neukalkulation der Gebühren*
- 2. Angleichung der Gebühren für die Entleerung des 1.100 l-Behälters zwischen den Tarifzonen Uckermark und der Stadt Schwedt*
- 3. Neuichtung der Entleerungsgebühren für die 60l- bis 240 l-Behälter*
- 4. Prüfung der Bemessungsgrundlage für Gewerbebetriebe“*

zu TOP 12: Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2006 vom 03.09.2007 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 128/2007

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung 2006 des Landkreises Uckermark und erteilt dem Landrat Entlastung.“

zu TOP 13: Über- und außerplanmäßige Ausgaben im III. Quartal 2007 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 130/2007

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im III. Quartal 2007 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 14: Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 135/2007

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit 2 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die „Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)“.“

zu TOP 15: Umverteilung investive Schlüsselzuweisungen 2007 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 137/2007

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Umverteilung investiver Schlüsselzuweisungen 2007 in Höhe von 377.000,00 € für Maßnahmen im Vermögenshaushalt laut Anlage.“

zu TOP 16: Auflösung der Kreisergänzungsbibliothek / Beschlussvorlage DS-Nr.: 138/2007

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Auflösung der Kreisergänzungsbibliothek zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit folgenden Bedingungen.

- „1. Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Bibliotheken der Städte Schwedt/O. ,Angermünde, Templin und Prenzlau auf vertraglicher Basis*
- 2. Insgesamt werden 20.000 € aus dem Kreishaushalt zur Verfügung gestellt.“*

zu TOP 17: Stand der Erarbeitung Demografiecheck / Berichtsvorlage DS-Nr.: 139/2007

Der Kreistag nimmt den Sachstandsbericht zur Erarbeitung des Demografiechecks zur Kenntnis.“

zu TOP 18: Sachstandsbericht zum Thema Geopark / Berichtsvorlage DS-Nr.: 140/2007

„Der Kreistag nimmt den Sachstandsbericht zum GeoPark "Eiszeitland am Oderrand" zur Kenntnis.“

zu TOP 19: Jugendhilfebericht 2007 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 143/2007

„Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.“

zu TOP 20: Sitzungsplan für den Kreistag und die Ausschüsse 2008 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 144/2007

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit einer Gegenstimme zu und beschließt: „Der Kreistag Uckermark bestätigt die Termine für die Kreistags- und Ausschusssitzungen im Jahr 2008 gemäß der Anlage 1 als Planungsgrundlage. Alle Termine bilden nur einen

Orientierungsrahmen. Notwendige Änderungen im Laufe des Jahres bleiben dem Kreistags- sowie den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Landrat vorbehalten.“

zu TOP 21: Außerplanmäßige Ausgabe im Ergebnis der vom Bund festgelegten Einkommensanrechnungsmethode (Horizontal- bzw. Vertikalberechnung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 149/2007

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 1.530.000,00 Euro im Ergebnis der vom Bund festgelegten Einkommensanrechnungsmethode (Horizontal- bzw. Vertikalberechnung).“

zu TOP 22: Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Kultur- und Bildungsausschuss (KBA) des Kreistages Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 160/2007

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt: „Der Vorsitzende des Kreisschulbeirates, Herr Ulf Scheer, wohnhaft in 16278 Angermünde / Greiffenberg, Zolldamm 7 wird als sachkundiger Einwohner des Kultur- und Bildungsausschusses (KBA) des Kreistages Uckermark berufen.“

Gleichzeitig wird der bisherige Vorsitzende des Kreisschulbeirates, Herr Torsten Müller, als sachkundiger Einwohner des Kultur- und Bildungsausschusses des Kreistages Uckermark abberufen.“

zu TOP 24: Anträge an den Kreistag

zu TOP 24.1 Antrag der CDU-Fraktion zur Vermeidung weiterer Schulschließungen / DS-Nr.: 108/2007 – vom Kreistag am 26.09.07 in die Sitzung des KBA verwiesen

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 6 Enthaltungen zu und beschließt:

„Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, nach Lösungen zur Vermeidung von weiteren Schulschließungen im ländlichen Raum zu suchen.

Insbesondere sollte aus Sicht des Kreistages

1. die Herabsenkung der Mindestschülerzahlen zur Eröffnung von 11. Klassen auf 40 Schüler zeitlich vorgezogen werden. 2009 kommt diese Regelung für viele Schulen zu spät.
2. ein Zumutbarkeitskriterium für den Schulweg unserer Kinder und Jugendlichen festgelegt werden, wie es in den anderen neuen Bundesländern schon lange besteht.
3. die Einzügigkeit der Sekundarstufe 1 für die Schulstandorte ermöglicht werden, wo der Weg zur nächsten gelegenen Schule unzumutbar weit ist.
4. dafür gesorgt werden, dass Kreisgrenzen nicht länger unüberwindbare Hindernisse für Schulstandorte in „Grenznahe“ bleiben.
5. endlich ein Staatsvertrag mit Mecklenburg-Vorpommern zum vereinfachten grenzübergreifenden Schulbesuch für Bürger in grenznahen Gemeinden geschlossen werden.“

zu TOP 24.2: Antrag der SPD-Fraktion zur vorrangigen Berücksichtigung der Behindertenarbeit bei der Erschließung von Maßnahmen der Bürgerarbeit / DS-Nr.: 116/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt: „Die Verwaltung wird beauftragt, die Behindertenarbeit bei der Erschließung von Maßnahmen der Bürgerarbeit vorrangig zu berücksichtigen und Möglichkeiten für den längerfristigen Einsatz von Arbeitslosen auf diesem Gebiet zu schaffen.“

zu TOP 24.3: Antrag der SPD-Fraktion zur Initiierung eines Netzwerkes zur Fachkräftesicherung in der Uckermark / DS-Nr.: 119/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Landrat wird beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Eberswalde nach dem Barnimer Beispiel ein Netzwerk zur Fachkräftesicherung in der Uckermark zu initiieren.“

zu TOP 24.4: Antrag der SPD-Fraktion zum Erhalt der Abteilungen Gynäkologie und Geburtshilfe des Krankenhauses Prenzlau / DS-Nr.: 121/2007

In Übereinstimmung mit dem Einreicher des Antrages DS-Nr.: 121/2007 stellt Herr Resch fest, dass es sich bei dem Antrag DS-Nr.: 148/2007 um einen weitergehenden Antrag zum gleichen Thema handelt. Er lässt deshalb zunächst über den Antrag DS-Nr.: 148/2007 abstimmen.

zu TOP 24.4.1 Antrag der Fraktion Die Linke zur Änderung der DS-Nr.: 121/2007 – Petition an den Landtag Brandenburg zum Erhalt der Abteilungen Gynäkologie und Geburtshilfe des Krankenhauses Prenzlau / DS-Nr.: 148/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt auf seiner Sitzung am 28.11.2007 eine dem Wortlaut der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau (siehe Anlage) entsprechende Petition zum Erhalt der Abteilungen Gynäkologie / Geburtshilfe und Pädiatrie des Kreiskrankenhauses Prenzlau an den Landtag Brandenburg.“

(Auf Grund der Zustimmung zum Antrag DS-Nr.: 148/2007 erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag DS-Nr.: 121/2007.)

zu TOP 24.5: Antrag der SPD-Fraktion - Sozialarbeit im Jugendsportbereich / DS-Nr.: 134/2007

Herr Kraatz legt einen Antrag der Fraktion die Linke zur DS-Nr.: 134/2007 vor, der beinhaltet, aus dem Projekt Bürgerarbeit/Kombilohn von den zu erwartenden ca. 1.400 Stellen 15 Stellen für den Sport zur Verfügung zu stellen

und die erforderliche Kofinanzierung angemessen abzusichern sowie die Sozialarbeit an Schulen nicht zu reduzieren. (Der Antrag wurde nachträglich als DS-Nr.: 162/2007 registriert.)

Der Kreistag verweist die Anträge DS-Nr.: 134/2007 und DS-Nr.: 162/2007 einstimmig zur Beratung in die zuständigen Fachausschüsse Jugendhilfeausschuss (JHA), Ausschuss für Kultur und Bildung (KBA) und Ausschuss für Arbeit und Soziales (ASA).

zu TOP 24.6: Antrag der CDU-Fraktion zur Umbesetzung Polizeibeirat / DS-Nr.: 150/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt:

- „1. Herr Mike Förster wird als ordentliches Mitglied des Polizeibeirates abberufen.
2. Herr Alard von Arnim wird als ordentliches Mitglied in den Polizeibeirat berufen.
3. Herr Peter Kellner wird als stellvertretendes Mitglied in den Polizeibeirat berufen.“

zu TOP 24.7: Antrag der CDU-Fraktion zur Kitaeingewöhnung / DS-Nr.: 151/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag mit 23 Ja-Stimmen, 11 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen zu und beschließt: „Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Bewilligungsbescheide für Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsförderung so rechtzeitig an die Bürgerinnen und Bürger ergehen, dass diese noch Zeit finden, ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung unterzubringen.“

zu TOP 24.8: Antrag der CDU-Fraktion - Demografiecheck / DS-Nr.: 153/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag mit 28 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen zu und beschließt: „Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, die im Haushaltsplanentwurf 2008 vorgesehenen Mittel für einen „Demografiecheck“ (Haushaltsstelle 79100 / 71820) mit einem konkreten Maßnahmenkatalog zu untersetzen.“

zu TOP 24.9: Antrag der SPD-Fraktion zur Unterstützung des Zweckverbandes Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen in Gramzow/Uckermark beim Kauf des Bahnhofgebäudes in Gramzow / DS-Nr.: 156/2007

Herr Resch nimmt Bezug auf eine in der Sitzung des Kreisausschusses am 20.11.07 empfohlene Änderung des Beschlussvorschlages, wonach die Formulierung im Beschlussvorschlag „Kauf des Bahnhofgebäudes“ geändert und durch „Kauf eines Bahnhofsgebäudes“ ersetzt werden sollte.

Der Kreistag stimmt dem Antrag mit der empfohlenen Änderung mehrheitlich mit 3 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Landrat wird beauftragt, zu prüfen und zur Entscheidung vorzulegen, inwieweit der Zweckverband Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen in Gramzow/Uckermark beim Kauf eines Bahnhofsgebäudes in Gramzow mit investiven Mitteln der Wirtschaftsförderung unterstützt werden kann.“

zu TOP 24.10: Antrag des Abgeordneten Herrn Brandt, FDP-Fraktion, zur Regionalentwicklungsplanung / DS-Nr.: 159/2007

Herr Brandt legt mit Bezug auf Hinweise in der Sitzung des Kreisausschusses am 20.11.07 einen Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion zur DS-Nr.: 159/2007 vor, mit dem der 2. Absatz des Beschlussvorschlages neu gefasst und die bisher noch fehlende schriftliche Begründung des Antrages nachgereicht wird. (Der Antrag wurde nachträglich als DS-Nr.: 163/2007 registriert.)

Der Kreistag stimmt dem Antrag DS-Nr.: 159/2007 unter Berücksichtigung der im Ergänzungsantrag DS-Nr.: 163/2007 formulierten Änderung des zweiten Absatzes des Beschlussvorschlages mehrheitlich mit 5 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag begrüßt die für den 21.12.2007 geplante gänzliche Abschaffung der Grenzkontrollen an der Grenze zu Polen als historisches Ereignis, das im Rahmen der Europäischen Einigung hervorragende Entwicklungschancen für die Uckermark als Teil eines Großraums um die Metropole Stettin verspricht.

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan eine größere Entwicklungsmöglichkeit mit den polnischen Nachbarregionen zu bewirken.“

**8. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSER-
VERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM
VERSORGUNGSGEBIET DES „ ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ TEMPLIN (ZVWU) VOM 23.
NOVEMBER 2001**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. November 2007 wird die

Anlage 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU ERGÄNZENDE WASSERVERSORGUNGSBEDINGUNGEN DES "ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK" TEMPLIN (ZVWU) ZUR AVB WASSERV, geändert am 25. November 2005, gültig ab 01. Januar 2006, wie folgt geändert:

1. Punkt 2. Vertragsabschlüsse, Absatz 2.2. wird gestrichen und ersetzt durch:

Gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) besteht zu allen Anschlussnehmern ein Wasserlieferungsvertragsverhältnis, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zu dieser Satzung mit Wasser

versorgt werden. Mit allen neuen Anschlussnehmern ist ein Vertrag zu schließen. Dieser kommt auch dadurch zustande, dass die Leistung des ZVWU in Anspruch genommen wird. Vertragspartner sind Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Dieser Personenkreis wird nur Vertragspartner, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes, gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, bereits ausgeübt oder gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt das Vertragsverhältnis des Grundstückseigentümers unberührt. In begründeten Ausnahmefällen wird der Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten abgeschlossen, wenn sich der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet und seine Zustimmung zur Mitübernahme der Zahlungsverpflichtung durch den Nutzungsberechtigten auf einem dafür vorgesehenen Formblatt ausdrückt. Im Falle der Veräußerung des Grundstückes oder des Rechtes ist ein Antrag auf Weiternutzung, mit Angabe des Zählerstandes, durch den Nacheigentümer an den ZVWU zu stellen. In einer Entscheidung legt der ZVWU die weiteren Nutzungsmöglichkeiten des Anschlusses und damit verbundene Auflagen fest.

2. In Punkt 18 Zahlungspflicht, Absatz 18.1, Satz 7, wird das Wort Übernahme ersetzt durch das Wort Mitübernahme.

Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – BAUKOSTENZUSCHUSS -, gültig ab 01. Januar 2007, wird wie folgt geändert:

Baukostenzuschuss ab 01.01.2008

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des letzten Kalenderjahres neu berechnet.

Er beträgt 49,15 EUR/m Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.

Die 8. Änderung der Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 23. November 2007

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher

SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG- vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) für das Verbandsgebiet Templin vom 25. November 2004 hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ in seiner Verbandsversammlung am 22. November 2007 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin neu beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Benutzungsgebühren und Grundgebühren

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstäbe

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr und Grundgebühr

§ 5 Erhebungszeitraum

§ 6 Fälligkeit

§ 7 Gebührenpflichtige

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

- § 9 Grundsatz
- § 10 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung
- § 11 Entstehen des Erstattungsanspruchs
- § 12 Schuldner des Erstattungsanspruchs
- § 13 Veranlagung, Fälligkeit

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

- § 14 Auskunftspflicht
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Zahlungsverzug
- § 18 Inkrafttreten

Anlage 1 Auszug DIN 1986

Anlage 2 Gebühren und Sätze

I. Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der ZVWU betreibt öffentliche Abwasseranlagen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung; Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Herzfelde, Hindenburg und Klosterwalde
 - b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung; Ortsteil Groß Dölln
 - c) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung; Ortsteil Hammelspring
 - d) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung; Ortsteil Röddelin
 - e) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin, einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf
 - f) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile.
als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Templin.

„Stadt Templin“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet das Gebiet der Stadt Templin ohne Ortsteile.
- (2) Der ZVWU erhebt entsprechend § 27 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Templin
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage,
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen als Ersatz des Aufwandes für deren Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung.
- (3) Wasserzähler/ Wassermengenmesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, beim ZVWU schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein.

Abschnitt II

Benutzungsgebühren

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird bei leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erhoben, bei nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen wird eine Schmutzwassergebühr erhoben. Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Ortsteils Groß Dölln wird zusätzlich zur Mengengebühr eine Grundgebühr erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen gelangt, Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten:
 - a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstig zugeführte und durch Wasserzähler oder auf der Grundlage dieser Satzung sonstig ermittelte Wassermenge,
 - b) ferner die nach der technischen Regel DIN 1986 Teil 2 (Auszug Anlage 1) ermittelte Niederschlagswassermenge, die unter Zugrundelegung einer Niederschlagshöhe von 0,558 m³ je m² und Jahr und unter Beachtung der in der DIN 1986 Teil 2 genannten Abflussbeiwerte errechnet wird.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Gebührenpflichtige hat dem ZVWU auf dessen Aufforderung binnen einen Monats den Umfang der überbau-

ten, befestigten, teilbefestigten und an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte schriftlich mitzuteilen bzw. am Erhebungsverfahren mitzuwirken. Änderung des Umfangs der angeschlossenen Flächen hat der Gebührenpflichtige auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der ZVWU den Umfang und Art der Flächen schätzen.

Die Regelungen der §§ 14, 15 gelten entsprechend.

- (3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler eingebaut, kann der ZVWU vom Gebührenschuldner verlangen, dass dieser auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut und unterhält. § 1 Abs. (3) gilt entsprechend. Verlangt der ZVWU keinen Wasserzähler, hat der Gebührenschuldner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, ist der ZVWU berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU Templin unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums von einem Kalenderjahr nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.
Das Absetzen von nicht eingeleiteten Wassermengen infolge von Rohrschäden ist unverzüglich nach Beseitigung des Schadens, spätestens jedoch 2 Monate danach, beim ZVWU schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) Auch für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe soll der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch einen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Sofern kein Nachweis geführt wird, kann auf Antrag, unter Einreichung des Tierbestandes der letzten amtlichen Aufnahme für den Antragszeitraum, der ZVWU die nicht als Abwasser eingeleitete Frischwassermenge schätzen.
- (7) Die Wassermenge nach Absatz 5 ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn keine Möglichkeit für den Einbau eines Wasserzählers besteht, soll die Abwassermenge durch den Einbau einer Abwassermengenmessung ermittelt werden. Sofern der ZVWU auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann der Gebührenpflichtige amtliche Gutachten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge für den konkreten Fall beantragen. Diese Gutachten sowie der damit zusammenhängende erforderliche Antrag für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr sind durch den Gebührenpflichtigen innerhalb der folgenden zwei Monate einzureichen. Der ZVWU ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (8) Für die Errichtung von Untermessungen zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist jeweils ein schriftlicher Antrag beim ZVWU zu stellen. In der erforderlichen Zustimmung sind Details über Einbau, Abnahme, Verplombung, Ablesung und Abrechnung einheitlich festzulegen.
- (9) Bei der Entschlammung von Kleinkläranlagen gelten die tatsächlich entsorgten Klärschlamm-mengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (10) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Ortsteils Groß Dölln wird entsprechend Anzahl der angeschlossenen Grundstücke erhoben.
- (11) Bei der Über- und Aufleitung von Schmutzwasser von Dritten auf die Kläranlage Templin Reinfeld gilt die den Grundstücken zugeführte Wassermenge als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Absatz 1 bis 8 gelten entsprechend.
- (12) Bei der Einleitung des Solewassers der NaturThermeTemplin gelten die tatsächlich entsorgten Solewassermengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 4

Höhe der Mengengebühr und Grundgebühr

Die Mengengebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen sowie die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Ortsteils Groß Dölln werden nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresabrechnung erfolgt bis zum 31.01. des Folgejahres.
- (4) Wesentliche Änderungen der Vorauszahlungen, die sich aufgrund veränderter Abwassermengen ergeben, werden auf Antrag zum jeweils nächsten Zahlungstermin entsprechend Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafte Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Absatz 1 sowie § 15 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (6) Eine Gebührenabrechnung mit anderen, als in den Abs. (3) genannten Nutzungsberechtigten kann grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine Mitübernahme der Zahlungsverpflichtung durch Mieter, Pächter und dgl. beantragen, wobei eine Gesamtschuld entsteht. Der hierdurch entstehende Aufwand ist kostenpflichtig und durch den Antragsteller zu erstatten.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Grundstücksanschlussleitung beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet. Über den erforderlichen Rückbau entscheidet der ZVWU.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

§ 9

Grundsatz

- (1) Der ZVWU erhebt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, soweit diese bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt wurden und soweit sie nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, eine Kostenerstattung.
- (2) Für die Abnahme und Inbetriebnahme von Grundstücksanschlussleitungen sowie für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 10

Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlussleitungen sind nach Einheitssätzen zu erstatten.
- (2) Der Satz der Kostenerstattung ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Als Straße wird der gesamte öffentliche Bereich einschließlich der Nebenanlagen wie Rad- und Gehwege sowie Grünstreifen bezeichnet. Soweit die öffentliche Leitung nicht im öffentlichen Bereich, sondern auf privaten Grundstücken verläuft, ist die tatsächliche Leitungslänge der Grundstücksanschlussleitung zugrunde zu legen.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen sind nach tatsächlichen Kosten zu erstatten.

§ 11

Entstehen des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch nach § 9 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für das Grundstück, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 12**Schuldner des Erstattungsanspruchs**

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Erstattungsanspruch Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über den Erstattungsanspruch das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Erstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 13**Veranlagung, Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV**GEMEINSAME VORSCHRIFTEN****§ 14****Auskunftspflicht**

Die Abgabenschuldner haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des ZVWU das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 15**Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die eine Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVWU anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) gegen die Auskunftspflicht nach § 14 oder
 - b) gegen die Anzeigepflicht nach § 15 verstößt oder
 - c) Manipulationen an Wasserzählern entsprechend § 3 vornimmt oder vornehmen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 15 Abs. 3 KAG Bbg. mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach § 8 Absatz 1 des GKG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 GO der Verbandsvorsteher.

§ 17**Zahlungsverzug**

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 18**Inkrafttreten**

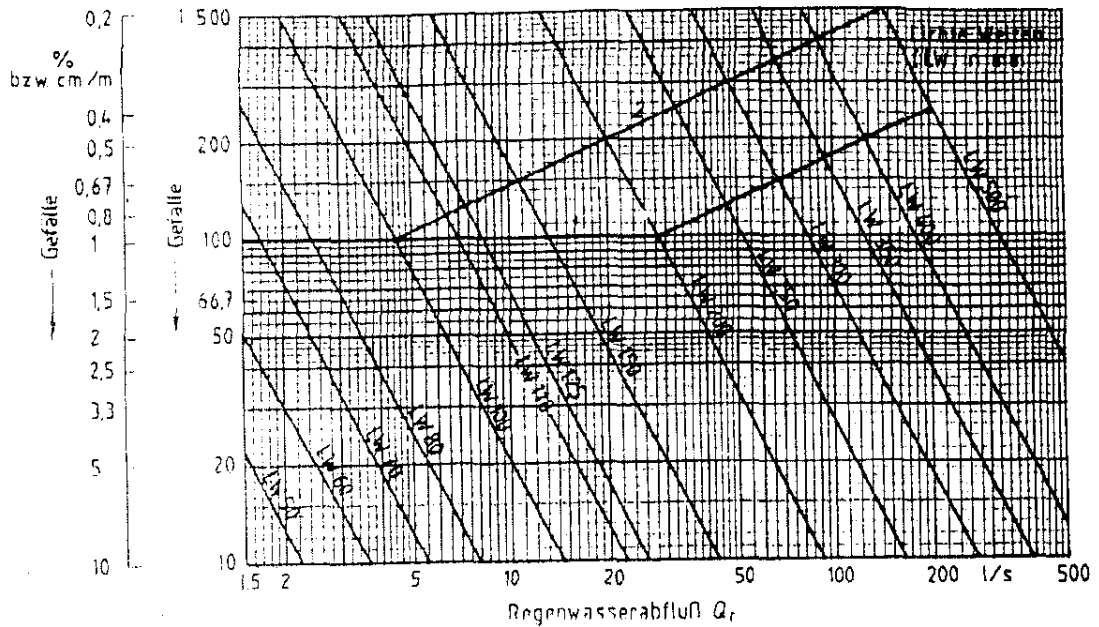
Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 23. November 2007

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Anlage 1 – Auszug aus der DIN 1986 Teil 2

DIN 1986 Teil 2 Seite 15



- 1 = Regenwasserleitungen innerhalb von Gebäuden
- 2 = Regenwasserleitungen außerhalb von Gebäuden

Bild 5. Regenwasserleitungen

Tabelle 13 Abflussbeiwerte zur Ermittlung des Regenwasserabflusses Q_r
 Q_r in l/s = (Fläche in ha) · (Regenspende in l/(s · ha)) · Abflussbeiwert

Art der angeschlossenen Fläche	Abflussbeiwert ψ
Dächer ($\geq 15^\circ$ Neigung)	1
Dächer ($< 15^\circ$ Neigung)	0,8
Kiesschüttdächer	0,5
Dachgärten	0,3
KfZ-Waschplätze, Rampen	1
Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	0,9
Fußwege mit Platten oder Schlacke	0,6
ungepflasterte Straßen, Höfe und Promenaden	0,5
Spiel- und Sportplätze	0,25
Vorgärten	0,15
größere Gärten	0,1
Parks, Schreber- und Siedlungsgärten	0,05
Parks und Anlageflächen an Gewässern	0

Anlage 2 Gebühren und Sätze

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

für die Stadt Templin einschließlich Ortsteil Herzfelde, Hindenburg und Klosterwalde	2,14 EUR je m³ für Schmutzwasser,
für den Ortsteil Groß Dölln	2,56 EUR je m³ für Schmutzwasser,
für den Ortsteil Hammelspring	3,06 EUR je m³ für Schmutzwasser,
für den Ortsteil Röddelin	3,15 EUR je m³ für Schmutzwasser,

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

Die monatliche Grundgebühr für den Ortsteil Groß Dölln beträgt **20,00 EUR,**

Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der angeschlossenen Grundstücke nach § 3 Abs. 10.

(2) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf
5,40 EUR je m³,

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

b) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung
15,41 EUR je m³,

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Klärschlammanfall nach § 3 Abs. 9.

c) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben bei Einleitung in die Kläranlage Templin einschließlich Transportleistung, Grundstücke, die vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreit sind

8,91 EUR je m³,

(3) Die Benutzungsgebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

1,03 EUR je m³.

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Abs. 1, Stadt Templin berechnet.

Grundlage für die Berechnung ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Abs. 2 b.

(4) Die Anteilsgebühr für die Über-/ Aufleitung von Schmutzwasser auf die Kläranlage Templin Reinfeld beträgt
1,06 EUR je m³,

Grundlage für die Berechnung ist die zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 11.

(5) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten des Solewassers der NaturThermeTemplin beträgt
0,98 EUR je m³,

Grundlage für die Berechnung ist die tatsächliche Solewassermenge nach § 3 Abs. 12.

Kostenerstattungssatz zu § 10 Abs. 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt

95,13 EUR pro laufender Meter

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG BEREICH ABWASSER DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU)“

Aufgrund der § 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg –GO- vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg –KAG- vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) in seiner Verbandsversammlung am 22. November 2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung Bereich Abwasser beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für Verwaltungstätigkeiten, die auf Antrag eines Beteiligten durch den ZVWU für den Bereich Abwasser vorgenommen werden oder einen Beteiligten unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach übergeordneten Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Verwaltungstätigkeit beantragt hat oder derjenige, den die Verwaltungstätigkeit unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestände und Gebührenhöhe

Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühr ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebühr entsteht mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührensschuldner fällig.
3. Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr per Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 1,50 EUR beträgt.

§ 5

Bare Auslagen

Besondere bare Auslagen, die in Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit entstehen, sind zu ersetzen.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

Zustellungs- und Telekommunikationskosten, Schreibkosten oder sonstige Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit Bereich Abwasser anfallen, werden nicht gesondert ausgewiesen, sie sind Bestandteil der jeweiligen Gebühr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 23. November 2007

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Anlage 1

zur Verwaltungsgebührensatzung Bereich Abwasser des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU)

Lfd. Nr. Gegenstand/ Verwaltungstätigkeit	Gebühr in EUR
1. Entwässerungsgenehmigungen, Genehmigungen von haustechnischen Abwasseranlagen, Änderungsgenehmigungen	25,00
2. Ausspruch von Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang	13,00
3. Aufforderung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	13,00
4. Abnahme von Grundstücksanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen je Abnahme/ Nachabnahme	33,00
5. Auszüge/ Kopien/ Lichtpausen von Bestandsunterlagen, Akten und dgl. für jede Seite	
- im Format A 4	0,20
- im Format A 3	0,50
- im Format A 2, A 1, A 0 und größer (wird in Auftrag gegeben) nach Aufwand	
6. Heraussuchen von Unterlagen bezüglich Entwässerung aus dem Archiv	8,00
7. Bearbeitungspauschale Gartenwasserabzugszähler/ Zähler für die Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermengen Zähler pro Jahr	5,00
8. Bearbeitungspauschale Erstellen von Rechnungskopien u.ä. pro Stück	5,00
9. Bearbeiten von Anträgen auf Mitübernahme der Zahlungsverpflichtung und dessen Änderung pro Antrag	15,00

SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER AM 25.04.2007 BESCHLOSSENEN 1. ÄNDERUNG DER „BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA – VOM 22.06.2005“

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (-GKG-) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 64 – 76 Brandenburgisches Wassergesetz (-BbgWG-) vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 50), in der zurzeit geltenden Fassung, in ihrer Sitzung am 05.12.2007 beschlossen:

§ 1

Die am 25.04.2007 beschlossene 1. Änderung der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA - vom 22.06.2005“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.12.2006 in Kraft.

Schwedt, den 06.12.2007

gez. Horst Schmidt
Verbandsvorsteher

1. ÄNDERUNG DER „BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA – VOM 22.06.2005“

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (-GKG-) vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 64 – 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (- Bbg WG -) vom 13.07.1994 (GVBl. S. 302), in der zurzeit geltenden Fassung, in ihrer Sitzung am 25.04.2007 folgende Änderungen der Beitrags – und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des ZOWA beschlossen.

Die §§ 11, 12, 14, 16, 17, 18 und 19 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des ZOWA erhalten folgenden Wortlaut:

Artikel 1

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser (Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage),
 - b) das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus Gruben (Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage),
 - c) die Annahme und das Behandeln von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage)
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Zweckverbandes wird über die Schmutzwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 12

**Gebührenmaßstäbe und – sätze
Häusliches Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von häuslichem Schmutzwasser ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt
pro m³ Frischwasserverbrauch 2,97 EUR.
- (2) Gebührenmaßstab für die Annahme und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist die Mengenangabe zum Schlammvolumen im Begleit- und Übernahmeschein für den Transport des Klärschlammes in m³ mit einer Nachkommastelle. Häufigkeit und Umfang der Schlammentnahme aus der KKA bestimmt sich aus den gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis zum Betrieb der Anlage vorgesehenen Wartungen.
Die Einleitgebühr für nicht separierten Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von 30 g/l bis 60 g/l beträgt ab Einleitung in die Schlammbehandlungsanlage des Zweckverbandes pro m³ 33,02 EUR

- (3) Gebührenmaßstab für das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 5,90 EUR

§ 14

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch geeichte private Wasserzähler (Absetzmengen- und Eigenversorgungszähler
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Schmutzwasser der Schmutzwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.
 - a) durch das Messergebnis eines geeichten privaten Wasserzählers (Absetzmengenzähler), der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 3 b) sind spätestens einen Monat vor Beginn des Erhebungszeitraumes gemäß § 18 Abs. 2 zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Schmutzwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Die in den Abs. 2 und 3 a) genannten Wasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden vom Zweckverband nach Abnahme verplombt. Der Ersteinbau der Messeinrichtung hat auf Kosten des Gebührenschuldners durch ein im Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder durch den Zweckverband zu erfolgen. Die Gewährleistung der Frostsicherheit sowie der regelmäßigen Kontrolle der Funktionssicherheit obliegen dem Gebührenpflichtigen. Ebenso obliegen dem Gebührenpflichtigen die Überwachung der Eichfristen sowie die Maßnahmen zur Erhaltung des Eichstatus der Messeinrichtung. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Austausch und Abnahme hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Schmutzwassermenge. Kann diese Verbrauchsmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband geschätzt.

§ 16

Verwaltungsgebühr

Für das Abrechnen eines privaten Absetzmengen- und Eigenversorgungszählers oder eines Schmutzwasserzählers, sowie für jede gewünschte Zwischenabrechnung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,53 EUR zu zahlen. Die Abrechnung muss vom Gebührenpflichtigen beim Zweckverband beantragt werden.

§ 17

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe a) genannte Gebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.
- (2) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Gebühren entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung und der Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.
- (3) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe c) und d) genannten Gebühren entsteht mit dem Einleiten in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit Erbringung der in § 15 aufgeführten Leistungen.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach § 16 entsteht mit der Abrechnung bzw. der Zwischenabrechnung.

§ 18

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebührenpflicht durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Abrechnung der Gebühren gem. § 11, Abs. 1 a und 1 b sowie § 16 erfolgt jährlich, die Abrechnung der Gebühr gem. § 11, Abs. 1 c und 1 d erfolgt nach Einleitung. Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die jährliche Ableseperiode als Grundlage für die Berechnung. Soweit erforderlich kann sich der Zweckverband für die Ablesung der Wasserzähler der Mitarbeit des Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Der Zweckverband erhebt auf die zu erwartende Jahresgebühr zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe von je einem Sechstel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des abgelaufenen Erhebungszeitraumes ergeben hat. Die Höhe der zweimonatlichen Vorauszahlungen wird zugleich mit dem Gebührenbescheid für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie sind fällig jeweils am 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. auf Wunsch des Gebührenpflichtigen verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet.
- (5) Entsteht die Gebühr erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, werden die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe bemisst sich nach den Vorauszahlungen vergleichbarer Gebührenpflichtiger.

§ 19

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebührenpflichtig gemäß § 11 und § 16 ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
Gebührenpflichtiger ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
Gebührenpflichtig ist darüber hinaus, wer unerlaubt Schmutzwasser oder Wasser aus anderen Anlagen und Gewässern in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.
- (2) Tritt während eines Erhebungszeitraums ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.
Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr gemäß § 15 ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Schmutzwassers verantwortlich ist.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die §§ 11, Abs. 1 und 12, Abs. 2 dieser Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung rückwirkend zum 21.12.2006 in Kraft.

Gebührenbescheide, die in der Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 erlassen und bestandskräftig geworden sind, bleiben von dieser Satzungsänderung unberührt.

Schwedt/Oder, den 26.04.2007

gez. Horst Schmidt
Verbandsvorsteher

1. ÄNDERUNG DER „SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE SCHMUTZWASSERANLAGE UND DIE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG (SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG – SWS) DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA – VOM 22.06.2005“

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (-GKG-) vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) sowie der §§ 64 – 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (- BbgWG -) vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 50), in der zurzeit geltenden Fassung, in ihrer Sitzung am 05.12.2007 folgende Änderungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS – beschlossen.

Artikel 1**1. Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS –****1. § 1 erhält folgende Fassung:****§ 1****Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Zweckverband richtet zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung ein.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage). Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und die Abfuhr und die Annahme und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte als Erfüllungsgehilfe vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Verbesserung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Verbesserung öffentlicher Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (5) Die Ableitung von Regenwasser/Niederschlagswasser, Schmelzwasser, Drainagewasser und verunreinigtem Grundwasser wird durch diese Satzung nicht geregelt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:**§ 3****Begriffsbestimmungen**

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Schmutzwasser

- das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser); als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

- dazu gehören alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Schmutzwasser sowie zur Schmutzwasser- und Klärschlammbehandlung außerhalb des zu entwässernden Grundstückes, insbesondere

- (a) das öffentliche Leitungsnetz für Schmutzwasser, die Grundstücksanschlüsse – mit Ausnahme zusätzlicher Grundstücksanschlüsse -, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie Pumpstationen.
- (b) alle technischen Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient.
- (c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme von Schmutzwasser dienen.

Grundstücksanschluss

- Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes

Grundstücksentwässerungsanlagen

- alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Schmutzwassers dienen, einschließlich des Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.

dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

- dazu gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus Grundstückskläreinrichtungen und die Vorhaltung und den Betrieb von Anlagen zur Abfuhr, Annahme und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

Grundstückskläreinrichtungen

- Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nach DIN 4261

Anschlussnehmer (- inhaber)

- Grundstückseigentümer; Erbbauberechtigte; Wohnungseigentümer

Abwassereinleiter

- Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser zuführen.

Fäkalschlamm , nicht separierter Klärschlamm

- Definition gemäß Erlass W/09/05 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg vom 07.02.2005

Nicht separierter Klärschlamm im Sinne des § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 1085). Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist einer weiteren abwassertechnischen Behandlung zuzuführen.

(2) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.12.2006 in Kraft

Schwedt, den 06.12.2007

gez. Horst Schmidt
Verbandsvorsteher

ÄNDERUNG**DER VERBANDSSATZUNG DES ZOWA VOM 22.06.2005**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Versammlung des Zweckverbandes Ostuckermarkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 05.12.2007 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung vom 22.06.2005 beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Verbandssatzung**

1. Der § 2, Absatz (2) Unterabsatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die danach ermittelten Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich wie folgt:

	Mitglieder	Stimmzahl
01.	Angermünde	29
02.	Schwedt/Oder	118
03.	Casekow	24
04.	Gartz(Oder) für die Ortsteile Gartz(Oder), Geesow und Hohenreinkendorf	26
05.	Hohenselchow – Groß-Pinnow	9
06.	Mescherin	8
07.	Tantow	8
08.	Berkholz/Meyenburg	13
09.	Mark Landin	12
10.	Pinnow	10
11.	Schöneberg	10
12.	Passow	17
13.	Gramzow für den Ortsteil Polßen	3
14.	Zichow	7
	Gesamt	294

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, den 06.12.2007

gez. Horst Schmidt
Verbandsvorsteher

SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER AM 06.12.2006 BESCHLOSSENEN 1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR „SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE SCHMUTZWASSERANLAGE UND DIE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG (SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG – SWS) DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA – VOM 22.06.2005“

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (-GKG-) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 64 – 76 Brandenburgisches Wassergesetz (-BbgWG-) vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 50), in der zurzeit geltenden Fassung, in ihrer Sitzung am 05.12.2007 beschlossen:

§ 1

Die am 06.12.2006 beschlossene 1. Änderungssatzung zur „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigungssatzung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS-) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA- vom 22.06.2005“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.12.2006 in Kraft

Schwedt, den 06.12.2007

gez. Horst Schmidt
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZOWA – ZWECKVERBAND OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, AM WASSERPLATZ 1 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE ABWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE PASSOW

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: ZOWA – Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Am Wasserplatz 1 in 16303 Schwedt/ Oder.

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Abwasserdruckleitung und -gefälleleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Passow**

Flur: **3**, Flurstücke: **15/3, 18/10, 18/13, 18/15, 18/16, 53/10, 78/4, 79/4, 79/6, 81/3, 81/4, 82/2, 83, 84/6, 85/2, 90/4, 91/2, 92, 93, 94/2, 95, 96, 97, 104, 105, 106, 107, 111, 112, 253, 255, 256,**

Flur: **4**, Flurstücke: **90/8, 90/9, 91/1,**

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704368) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZOWA –
ZWECKVERBAND OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, AM WASSERPLATZ 1
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERLEITUNG – ÜBERLEITUNG VON POLßEN NACH SCHMIEDEBERG**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: ZOWA – Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Am Wasserplatz 1 in 16303 Schwedt/ Oder.

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Polßen**

Flur: **1**, Flurstück: **40**, Flur; **3**, Flurstücke: **19, 20, 30, 32**,

Gemarkung: **Schmiedeberg**

Flur: **1**, Flurstück: **39**, Flur: **2**, Flurstück: **7**, Flur: **3**, Flurstück: **31**

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704368) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA –
NORD- UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND – MIT SITZ IN 17291
PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAßE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND
ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE
NORDWESTUCKERMARK, OT ARENDSEE**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: NUWA - Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Arendsee**

Flur: **1**, Flurstücke: **380, 381, 382, 383, 473, 474/3, 474/5**,

Flur: **2**, Flurstücke: **382, 389/1, 390/4, 391, 393/5, 393/6, 393/7, 394, 425, 443/1, 443/3, 453, 470/2, 471, 486, 502/1, 576, 581, 582, 583, 584**,

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704368) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA –
NORD- UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND – MIT SITZ IN 17291
PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND
ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE
NORDWESTUCKERMARK, OT GOLLMITZ, ÜBERLEITUNG VON GOLLMITZ NACH KLEIN
SPERRENWALDE**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbe-
reinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

*Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der
Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV)
vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.*

Antragsteller: NUWA - Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291
Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Gollmitz**

Flur: **2**, Flurstücke: **315, 316, 318**,

Gemarkung: **Klein Sperrenwalde**

Flur: **1**, Flurstücke: **73, 74, 115, 116, 127, 128, 129/2**,

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehör-
de, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzei-
ten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00
bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704368) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur
Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG ALLGEMEINER VERWALTUNGSGEBÜHREN DES
LANDKREISES UCKERMARK (VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober
1993 (GVBl. I S. 398, 433) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Kommunalabga-
bengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.
174) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises
Uckermark in seiner Sitzung am 28. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlung oder sonstige
Tätigkeit) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn
unmittelbar begünstigen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühr vorsieht, ist auf volle Euro
festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Verwaltungsleistung verbun-
dene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Verwaltungsleistung für den Ge-
bührensschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungslei-
stung eine Gebühr zu erheben.
- (4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffende Verwaltungsleistungen können
für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen
werden. Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr
den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.
- (5) Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen
Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

- (6) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3

Gebühren für Widerspruchsbescheide

- (1) Für Widerspruchsbescheide werden Gebühren und Auslagen erhoben, wenn der Verwaltungsakt, auf den sich der Widerspruchsbescheid bezieht, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.
- (3) Der Widerspruch kann sich gegen die Sach- oder Kostenentscheidung richten. Richtet er sich gegen die Sachentscheidung, ist die Kostenentscheidung inbegriffen. Dagegen wird ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung als ein selbständiges Verfahren behandelt.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
- mündliche Auskünfte (ausgenommen Auskünfte nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz - AIG);
 - Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
 - Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG befreit:
- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
 - die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5

Ersatz von Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.
- (3) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig. Ist der Zahlungspflichtige von der Entrichtung einer Gebühr befreit, so wird der Ersatz der Auslagen 7 Tage nach Zugang des Bescheides über den Ersatz der Auslagen fällig.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Verwaltungsleistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührensschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird 7 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28. Januar 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 2/2000 vom 28. Februar 2000, S. 10), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung) vom 2. September 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10/2005 vom 16. September 2005, S. 36) außer Kraft.

Prenzlau, 03. Dezember 2007

gez. Klemens Schmitz
Landrat

Anlage

Gebührentarif zur „Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)“

1 Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1 Abschriften:	
a) je angefangene Seite im Format A5	5,00 €
b) je angefangene Seite im Format A4	10,00 €
c) von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind oder in größeren Formaten als A4 oder wenn außergewöhnliche Personal- oder Sachkosten entstehen, je Seite	20,00 €
d) für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird, je angefangene halbe Stunde	20,00 €
1.2 Vervielfältigungen mit Kopiergeräten:	
a) bis zum Format A4 je Seite	0,25 €
b) bei größeren Formaten als A4 je Seite	0,50 €
1.3 Vervielfältigungen mit Büro-/Druckgeräten (z. B. mit Druckern, Plottern):	
a) bis zum Format A4 je Seite	1,50 €
b) bei größeren Formaten als A4 je Seite	3,00 €
1.4 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen): je angefangene A4-Seite	20,00 €
1.5 Schriftliche Auskünfte, soweit nicht Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Satzungen erhoben werden:	
a) Grundgebühr	8,00 €
b) zuzüglich je angefangene Seite	10,00 €
1.6 Beglaubigen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen von Urkunden und Unterschriften: je Beglaubigung	5,00 €
1.7 Erteilen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheinigungen, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Satzungen erhoben werden: nach dem Aufwand und dem Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner	2,00 € bis 200,00 €
1.8 Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften: je Seite mindestens jedoch	0,25 € 1,00 €

2 Gebühren für Verwaltungsleistungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
2.1 Erteilung einer Auskunft: nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Erteilung der Auskunft je angefangene halbe Stunde	24,00 €
2.2 Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger: nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Einsichtnahme je angefangene halbe Stunde	24,00 €
2.3 Zuschlag zu Nr. 2.2 bei Aussonderung von Daten oder Informationen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG): nach dem Zeitaufwand für die Aussonderung je angefangene halbe Stunde	24,00 €
2.4 Zuschlag zu Nr. 2.1 oder 2.2 für die Anhörung Betroffener und/oder das Einholen der Zustimmung Dritter: nach dem Zeitaufwand für die Anhörung bzw. das Einholen der Zustimmung je angefangene halbe Stunde	24,00 €
3 Gebühren für das Kreisarchiv	
3.1 Benutzung von Archivmaterial: a) für wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche, publizistische und Bildungszwecke: je angefangener Tag 3,00 € für eine Woche 8,00 € für einen Monat 20,00 € für ein halbes Jahr 50,00 € b) zu sonstigen Zwecken: je angefangener Tag 15,00 €	
3.2 Heraussuchen von Archivmaterial (Zeugnisse, Bauakten u. ä.): je angefangene halbe Stunde	20,00 €
3.3 Recherchen zur Erteilung einer schriftlichen Auskunft: je angefangene halbe Stunde	20,00 €
4 Gebühren für Auskünfte aus Geographischen Informationssystemen (GIS)	
Für Auskünfte aus Geographischen Informationssystemen (GIS) an Dritte, mit denen der Landkreis keine Vereinbarung über einen kostenlosen Datenaustausch abgeschlossen hat und die nicht im Sinne einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) Daten abfordern, werden folgende Gebühren erhoben:	
4.1 Grundgebühr nach dem zeitlichen Aufwand: je angefangene halbe Stunde	24,00 €
4.2 zuzüglich zu 4.1 Gebühr für die Erstellung von kartographischen Werken: je Seite im Format - A4 3,50 € - A3 4,00 € - A2 6,00 € - A1 10,00 € - A0 15,00 € - Sonderformate 20,00 € bis 30,00 €	
4.3 zuzüglich zu 4.1 Gebühr für die Weitergabe von Daten in digitaler Form: je Sachverhalt (Thema)	20,00 € bis 200,00 €
4.4 zuzüglich zu 4.1 Gebühr für die Bereitstellung von Orthofotos als digitaler Datensatz - je km ² 10,00 € - für Kommunen je km ² 5,00 €	

4.5 zusätzlich für die Ausgabe der kommunalen Geodaten auf Datenträger je Stück - Diskette - CD-ROM - DVD	1,00 € 3,00 € 5,00 €
4.6 zusätzlich für Versand eines Datenträgers: je Datenträger	2,50 €
4.7 für die Bereitstellung von Geodatendiensten im Internet: jährlich	10 % der Nutzungskosten für Orthofotos
4.8 für Drucke aus den im Internet bereitgestellten Geodaten: je Stück	5,00 €
5 Gebühren für reisemedizinische Beratungen	
Für reisemedizinische Beratungen werden folgende Gebühren erhoben:	
5.1 Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Facharzt) je angefangene viertel Stunde	19,00 €
5.2 Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Arzthelferin) je angefangene viertel Stunde	10,00 €
6 Gebühren für ärztliche Untersuchungen im Rahmen eines Adoptionsverfahrens sowie Entnahmen von Blut- und Speichelproben für Abstammungsgutachten	
Für ärztliche Untersuchungen im Rahmen eines Adoptionsverfahrens sowie für Entnahmen von Blut- und Speichelproben für Abstammungsgutachten werden folgende Gebühren erhoben:	
6.1 Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Facharzt) je angefangene viertel Stunde	19,00 €
6.2 Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand (Arzthelferin) je angefangene viertel Stunde	10,00 €

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK (4. ÄNDERUNGSSATZUNG – GEBÜHRENSATZUNG RETTUNGSDIENST)

Auf der Grundlage § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 08.Mai 1992 in der Fassung vom 18.Mai 2005 GVBl. I Nr. 14 S. 202), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.Juni 1991 (GVBl. I S 200), in der jeweils zzt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 28. November 2007 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 25.September 2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 8/2003 vom 02.Oktober 2003, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 15. November 2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 9/2006 vom 20. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Es gelten die folgenden Gebührensätze:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Für die Inanspruchnahme (§ 2 der Satzung) | |
| | - eines Rettungswagens (RTW) | 483,30 € |
| | - eines Krankentransportwagens (KTW) | 202,10 € |
| | - eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) | 216,70 € |
| | - eines Notarztes (NA) | 195,00 € |
| 2. | Für die von den Rettungsfahrzeugen einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke | |
| | - je angefangenen Kilometer | 0,41 € |

**Artikel 2
In- Kraft- Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Prenzlau, den 03. Dezember 2007

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DIE
JAHRESRECHNUNG DES LANDKREISES UCKERMARK UND DIE ENTLASTUNG DES
LANDRATES FÜR DAS JAHR 2006**

Entsprechend § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) i. V. m. § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. Brbg. T. I S. 398) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 28.11.2007 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung 2006 des Landkreises Uckermark und erteilt dem Landrat Entlastung.“

Prenzlau, den 29.11.2007
gez. Roland Resch

ÜBERGANG EINES SITZES IM KREITAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Entsprechend § 81 Abs. 1 sowie § 82 Abs. 2 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV)“ mache ich bekannt:

Der Kreistagsabgeordnete Herr Torsten Wolff (Fraktion der CDU) hat zum 31. Dezember 2007 auf seinen Sitz verzichtet.

Die nach der Reihenfolge der Stimmzahlen nächste Ersatzperson der CDU im Wahlkreis 2, Frau Dagmar Gnan, hat durch Wegzug aus dem Landkreis Uckermark die Wählbarkeit für den Kreistag des Landkreises Uckermark verloren. Sie scheidet damit als Ersatzperson aus.

Die nach der Reihenfolge der Stimmzahlen nächste Ersatzperson der CDU im Wahlkreis 2, Herr Horst Herrmann (Gramzow), hat fristgemäß die Annahme des Sitzes erklärt. Der Sitz geht somit zum 1. Januar 2008 auf Herrn Horst Herrmann über.

Prenzlau, den 12. Dezember 2007

gez. Streich
Kreiswahlleiter

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau

2008

KREISTAG UCKERMARK

JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI	JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 Di <i>Neujahr</i>	1 Fr	1 Sa	1 Di Kreisausschuss	1 Do <i>Maifeiertag/Himmelf.</i>	1 So	1 Di	1 Fr <i>Ferien</i>	1 Mo REA	1 Mi	1 Sa <i>Allerheiligen</i>	1 Mo <i>Konstituierung</i>
2 Mi <i>Ferien</i>	2 Sa	2 So	2 Mi	2 Fr <i>Schulfreier Tag</i>	2 Mo REA	2 Mi Kreistag	2 Sa	2 Di JHA	2 Do	2 So	2 Di <i>der Ausschüsse</i>
3 Do <i>Ferien</i>	3 So	3 Mo	3 Do	3 Sa	3 Di JHA	3 Do	3 So	3 Mi KBA	3 Fr <i>Tag d. D. Einheit</i>	3 Mo	3 Mi <i>des</i>
4 Fr <i>Ferien</i>	4 Mo <i>Rosenmontag/ Ferien</i>	4 Di	4 Fr	4 So <i>Muttertag</i>	4 Mi KBA	4 Fr	4 Mo <i>Ferien</i>	4 Do ASA	4 Sa	4 Di.	4 Do <i>Kreistages</i>
5 Sa	5 Di	5 Mi <i>Beratung KT-Vors.</i>	5 Sa	5 So	5 Do ASA	5 Sa	5 Di <i>Ferien</i>	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Fr
6 So <i>Heilige Drei Könige</i>	6 Mi Kreistag	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi <i>Ferien</i>	6 Sa	6 Mo	6 Do	6 Sa
7 Mo <i>Ferien</i>	7 Do	7 Fr	7 Mo	7 Mi	7 Sa	7 Mo	7 Do <i>Ferien</i>	7 So	7 Di	7 Fr	7 So <i>2. Advent</i>
8 Di <i>Ferien</i>	8 Fr	8 Sa	8 Di	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr <i>Ferien</i>	8 Mo FRA	8 Mi <i>Beratung KT-Vors.</i>	8 Sa	8 Mo
9 Mi <i>Beratung KT-Vors.</i>	9 Sa	9 So	9 Mi	9 Fr	9 Mo	9 Mi	9 Sa	9 Di <i>Kreisausschuss</i>	9 Do	9 So	9 Di <i>Kreisausschuss</i>
10 Do <i>Ferien</i>	10 So	10 Mo REA	10 Do	10 Sa	10 Di FRA	10 Do	10 So	10 Mi Kreistag	10 Fr	10 Mo <i>Beratung KT-Vors.</i>	10 Mi
11 Fr <i>Ferien</i>	11 Mo	11 Di JHA	11 Fr	11 So <i>Pfingstsonntag</i>	11 Mi	11 Fr	11 Mo <i>Ferien</i>	11 Do	11 Sa	11 Di <i>Konst. Kreisaussch.</i>	11 Do
12 Sa	12 Di	12 Mi KBA	12 Sa	12 Mo <i>Pfingstmontag</i>	12 Di	12 Sa	12 Do <i>Ferien</i>	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Fr
13 So	13 Mi Kreistag	13 Do ASA	13 So	13 Di <i>Ferien</i>	13 Fr	13 So	13 Mi <i>Ferien</i>	13 Sa	13 Mo	13 Do	13 Sa
14 Mo REA	14 Do	14 Fr	14 Mo	14 Mi <i>Ferien</i>	14 Sa	14 Mo	14 Do <i>Ferien</i>	14 So	14 Di	14 Fr	14 So <i>3. Advent</i>
15 Di JHA	15 Fr	15 Sa	15 Di	15 Do <i>Ferien</i>	15 So	15 Di	15 Fr <i>Mariä Himmelf.</i>	15 Mo	15 Sa	15 Mo	15 Mo
16 Mi KBA	16 Sa	16 So	16 Mi Kreistag	16 Fr <i>Ferien</i>	16 Mo	16 Mi	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So <i>Volkstrauertag</i>	16 Di
17 Do ASA	17 So	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Mo <i>Ferien</i>	17 So	17 Mi	17 Do	17 Mo	17 Mi Kreistag
18 Fr	18 Mo	18 Di FRA	18 Fr	18 So	18 Mi	18 Fr <i>Ferien</i>	18 Mo <i>Ferien</i>	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Do
19 Sa	19 Di	19 Mi <i>Ferien</i>	19 Sa	19 Mo	19 Do	19 Sa	19 Di <i>Ferien</i>	19 Fr	19 So	19 Mi Kreistag	19 Fr
20 So	20 Mi	20 Do <i>Ferien</i>	20 So	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi <i>Ferien</i>	20 Sa	20 Mo <i>Ferien</i>	20 Do	20 Sa
21 Mo	21 Do	21 Fr <i>Karfreitag</i>	21 Mo	21 Mi	21 Sa	21 Mo <i>Ferien</i>	21 Do <i>Ferien</i>	21 So	21 Di <i>Ferien</i>	21 Fr	21 So <i>4. Advent</i>
22 Di FRA	22 Fr	22 Sa	22 Di	22 Do <i>Fronleichnam</i>	22 So	22 Di <i>Ferien</i>	22 Fr <i>Ferien</i>	22 Mo	22 Sa	22 Mo <i>Ferien</i>	22 Sa
23 Mi	23 Sa	23 So <i>Ostersonntag</i>	23 Mi	23 Fr	23 Mo	23 Mi <i>Ferien</i>	23 Sa	23 Di	23 Do Konst. KT	23 So <i>Totensonntag</i>	23 Di <i>Ferien</i>
24 Do	24 So	24 Mo <i>Ostersonntag</i>	24 Do	24 Sa	24 Di <i>Kreisausschuss</i>	24 Do <i>Ferien</i>	24 So	24 Mi	24 Fr <i>Ferien</i>	24 Mo	24 Mi <i>Heiligabend</i>
25 Fr	25 Mo	25 Di <i>Ferien</i>	25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr <i>Ferien</i>	25 Mo <i>Ferien</i>	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Do <i>1. Feiertag</i>
26 Sa	26 Di	26 Mi <i>Ferien</i>	26 Sa	26 Mo	26 Do	26 Sa	26 Di <i>Ferien</i>	26 Fr	26 So <i>Ende Sommerz. (-1h)</i>	26 Mi	26 Fr <i>2. Feiertag</i>
27 So	27 Mi	27 Do <i>Ferien</i>	27 So	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi <i>Beratung KT-Vors.</i>	27 Sa	27 Mo <i>Ferien</i>	27 Do <i>Beratung KT-Vors.</i>	27 Sa
28 Mo	28 Do	28 Fr <i>Ferien</i>	28 Mo	28 Mi <i>Beratung KT-Vors.</i>	28 Sa	28 Do <i>Ferien</i>	28 So	28 Di <i>Ferien</i>	28 Fr	28 Mo	28 So
29 Di <i>Kreisausschuss</i>	29 Fr <i>Schaltjahr</i>	29 Sa	29 Di	29 Do	29 So	29 Di <i>Ferien</i>	29 Fr <i>Ferien</i>	29 Mo	29 Mi <i>Ferien</i>	29 Sa	29 Mo <i>Ferien</i>
30 Mi	30 So <i>Sommerzeit (+1h)</i>	30 Mi	30 Do	30 Fr	30 Mo	30 Mi <i>Ferien</i>	30 Sa	30 Di	30 Do <i>Ferien</i>	30 So <i>1. Advent</i>	30 Di <i>Ferien</i>
31 Do		31 Mo		31 Sa		31 Do <i>Ferien</i>	31 So		31 Fr <i>Reformationstag</i>		31 Mi <i>Silvester</i>



Herausgeber:
Kreisverwaltung Uckermark
Büro des Landrates, Prenzlau
Stand: 19. Dezember 2007

Kreistag	Sitzungen des Kreistages → Mittwoch, 14:00 Uhr, Kultur- und Plenarsaal der Kreisverwaltung
Kreisausschuss	Sitzungen des Kreisausschusses → Dienstag, 17:00 Uhr, Haus 4, Raum 301
Beratung KT-Vors.	Nichtöffentliche Beratung Vors. Kreistag, Fraktions-/Ausschussvors., Verwaltungsvorstand → Mittwoch, 16:00 Uhr
REA	Ausschuss für Regionalentwicklung → Montag, Haus 4, Raum 301, 17:00 Uhr
JHA	Jugendhilfeausschuss → Dienstag, Haus 4, Raum 301, 17:00 Uhr
KBA	Ausschuss für Kultur und Bildung → Mittwoch, Haus 4, Raum 301, 17:00 Uhr
ASA	Ausschuss für Arbeit und Soziales → Donnerstag, Haus 4, Raum 301, 17:00 Uhr
FRA	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung → Dienstag, Haus 4, Raum 301, 17:00 Uhr
Karfreitag	Feiertag an einem Werktag

Der Kreistag Uckermark setzt sich zusammen aus 50 Abgeordneten und dem Landrat, der per Gesetz eine Stimme in diesem Gremium hat.

Am **28. September 2008** werden voraussichtlich im Land Brandenburg Kommunalwahlen (alle fünf Jahre) stattfinden, bei der die Vertreter für die Ortsbeiräte, Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und auch für den **Kreistag** gewählt werden.

Aus diesem Grund sind die o. g. Termine ab Oktober 2008 noch vorläufig und können sich verändern.

Bitte verfolgen Sie die aktuellen Terminveröffentlichungen im Internet auf den Kreistagsseiten unter www.uckermark.de, im Amtsblatt des Landkreises Uckermark sowie in den Medien.